

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 23. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2019)

zum Thema:

Offener und geschlossener Vollzug

und **Antwort** vom 10. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Sep. 2019)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20 802
vom 23. August 2019
über Offener und geschlossener Vollzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der Gefangenen seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Anfrage entwickelt (erbitte gesonderte Darstellung nach Jahren sowie Angabe der jeweiligen Gesamtzahlen und des prozentualen Anteils)?

Zu 1.: Die Belegungszahlen für die Berliner Strafvollzugsanstalten werden jeweils mittwochs erhoben, so dass als Vergleichsdaten hier die Zahlen vom jeweils ersten Mittwoch im Januar der Jahre 2016 bis 2019 sowie ergänzend die jüngsten zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage verfügbaren Belegungszahlen von Mittwoch, dem 4. September 2019, zu Grunde gelegt werden. Das Verhältnis der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen zu der Gesamtzahl der Gefangenen gestaltet sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

Stichtag	Gesamtzahl der Gefangenen	Davon im offenen Vollzug untergebracht	Prozentualer Anteil der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen
2016 (06.01.2016)	3.819	929	24,33%
2017 (04.01.2017)	4.023	918	22,82%
2018 (03.01.2018)	4.024	852	21,17%
2019 (02.01.2019)	3.907	728	18,63%
2019 (04.09.2019)	3.752	804	21,43%

2. Wie hat sich die Zahl der im geschlossenen Vollzug untergebrachten Gefangenen im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der Gefangenen seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Anfrage entwickelt (erbitte gesonderte Darstellung nach Jahren sowie Angabe der jeweiligen Gesamtzahlen und des prozentualen Anteils)?

Zu 2.: Hinsichtlich der Erhebungszeitpunkte wird auf Frage 1 Bezug genommen. Das Verhältnis der im geschlossenen Vollzug untergebrachten Gefangenen zu der Gesamtzahl der Gefangenen gestaltet sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

Stichtag	Gesamtzahl der Gefangenen	Davon im geschlossenen Vollzug untergebracht	Prozentualer Anteil der im geschlossenen Vollzug unterbrachten Gefangenen
2016 (06.01.2016)	3.819	2.890	75,67%
2017 (04.01.2017)	4.023	3.105	77,18%
2018 (03.01.2018)	4.024	3.172	78,83%
2019 (02.01.2019)	3.907	3.179	81,37%
2019 (04.09.2019)	3.752	2.948	78,57%

3. Welche Voraussetzungen müssen aufgrund welcher gesetzlichen Vorgaben erfüllt sein, damit ein im geschlossenen Vollzug untergebrachter Gefangener im offenen Vollzug untergebracht werden kann?

Zu 3.: Gemäß § 16 Abs. 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) sind Gefangene im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

4. Wie viele Anträge auf Unterbringung im offenen Vollzug sind seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Frage in den jeweiligen Vollzugsanstalten Berlins gestellt worden (erbitte gesonderte Darstellung nach Jahren und Anstalten)?

5. Wie viele der unter Frage 4.) genannten Anträge wurden positiv hinsichtlich der Unterbringung im offenen Vollzug beschieden (erbitte gesonderte Darstellung nach Jahren und Anstalten)?

6. Wie viele der unter Frage 4.) genannten Anträge wurden abschlägig entschieden und was waren jeweils die 5 meisten Gründe (erbitte gesonderte Darstellung nach Jahren und Anstalten)?

Zu 4. bis 6.: Eine statistische Erfassung förmlich gestellter Anträge der Gefangenen auf Verlegung in den offenen Vollzug findet nicht statt.

7. Wie hat sich die Zahl derjenigen Gefangenen seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Anfrage entwickelt, die ursprünglich im geschlossenen Vollzug untergebracht waren, wegen Erfüllens der unter Frage 3.) genannten Voraussetzungen sodann in den offenen Vollzug wechseln konnten (erbitte gesonderte Darstellung nach Jahren sowie Angabe der jeweiligen Gesamtzahlen sowie Verteilung auf die Anstalten)?

Zu 7.: Die Zahl derjenigen Gefangenen, die ursprünglich im geschlossenen Vollzug untergebracht waren und in den offenen Vollzug verlegt werden konnten, hat sich im abgefragten Zeitraum wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich entwickelt. Dabei sind für das Jahr 2019 statistische Zahlen bis einschließlich Juli 2019 berücksichtigt.

	Anzahl der Verlegungen aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug			
	2016	2017	2018	2019 (01.01. bis 31.07.)
Gesamtzahl	682	665	535	378
Justizvollzugsanstalt (JVA) Moabit	146	117	135	74
JVA für Frauen Berlin	133	230	190	94
Jugendstrafanstalt (JSA) Berlin	64	53	45	31
JVA Tegel	35	61	39	35
JVA Plötzensee	196	108	41	62
JVA Heidering	108	96	85	82

8. Wie hat sich die Zahl derjenigen Gefangenen seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Anfrage entwickelt, die ursprünglich im offenen Vollzug untergebracht waren, dann aber wegen Fehlens bzw. Nichterfüllens der entsprechenden Voraussetzungen im geschlossenen Vollzug untergebracht werden mussten (erbitte gesonderte Darstellung nach Jahren sowie Angabe der jeweiligen Gesamtzahlen und Verteilung auf die Anstalten)?

Zu 8.: Die Zahl derjenigen Gefangenen, die ursprünglich im offenen Vollzug untergebracht waren und in den geschlossenen Vollzug verlegt werden mussten, hat sich im abgefragten Zeitraum wie folgt entwickelt:

	Anzahl der Verlegungen aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug			
	2016	2017	2018	2019 (01.01. bis 31.07.)
Gesamtzahl	388	409	365	228
JVA Plötzensee	69	50	24	18
JVA für Frauen Berlin	28	47	32	20
JSA Berlin	19	26	16	21
JVA des Offenen Vollzugs Berlin	272	286	293	169

9. Wie lautet seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Anfrage der Personalschlüssel in den Berliner Vollzugsanstalten (Verhältnis von Vollzugskräften und Gefangenen) für die Unterbringung im geschlossenen und wie für die Unterbringung im offenen Vollzug und nach welchen Vorgaben wird dieser jeweils ermittelt?

10. Sofern sich der Personalschlüssel verändert hat: was waren jeweils die Gründe dafür?

Zu 9. und 10.: Einen festgesetzten Personalschlüssel, der das Verhältnis von Bediensteten im allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) zu Inhaftierten bestimmt, gibt es im Berliner Justizvollzug nicht. Jedoch wurden im Rahmen von Organisationsbetrachtungen in jeder Anstalt anhand gleicher Kriterien die Personalbedarfe auch für den allgemeinen Vollzugsdienst berechnet und festgelegt. Hierbei wurden insbesondere vollzugsformspezifische, bauliche sowie sonstige besonderen Gegebenheiten beachtet.

Berlin, den 10. September 2019

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung